

**1. Änderung und Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften
für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungs-
planes Rommerskirchen Nr. 8 "Hermann-Spies-Weg"**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.08.1994 aufgrund des § 81 Abs. 1 Bauordnung NW vom 26.06.1984 (GV NW. S. 419) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung die nachfolgende 1. Änderung und Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften als Satzung erlassen.

Präambel

Zur Sicherung und Harmonisierung des Übergangs der geplanten Wohnbebauung der 1. Bebauungsplanänderung und -ergänzung zur bestehenden Altbebauung bzw. deren Ruhebereichen sind die Örtlichen Bauvorschriften zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 1

Die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 8 "Hermann-Spies-Weg" vom 03.12.1993 werden entsprechend der beigefügten Planzeichnung geändert und ergänzt.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung und Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rommerskirchen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 8 "Hermann-Spies-Weg" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Diese 1. Änderung und Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

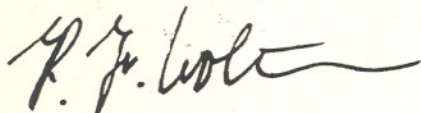
Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4* Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Form der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung kann gegen diese 1. Änderung und Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 1. Änderung und Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 21.10.94

Der Bürgermeister



(Wolter)

* Anmerkung: Die neue Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW 2023) ist ab dem 17.10.1994 in Kraft.
Der § 4 GO NW (alte Fassung) erhielt die Bezeichnung § 7 30
NW (neue Fassung)

Erste Änderung und Ergänzung

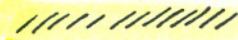
der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 8 "Hermann-Spies-
Weg" (in der jeweils neuesten Fassung)

Der Inhalt der ersten Änderung und Ergänzung der o.g. Bauvor-
schriften ergeben sich aus dieser Planzeichnung.

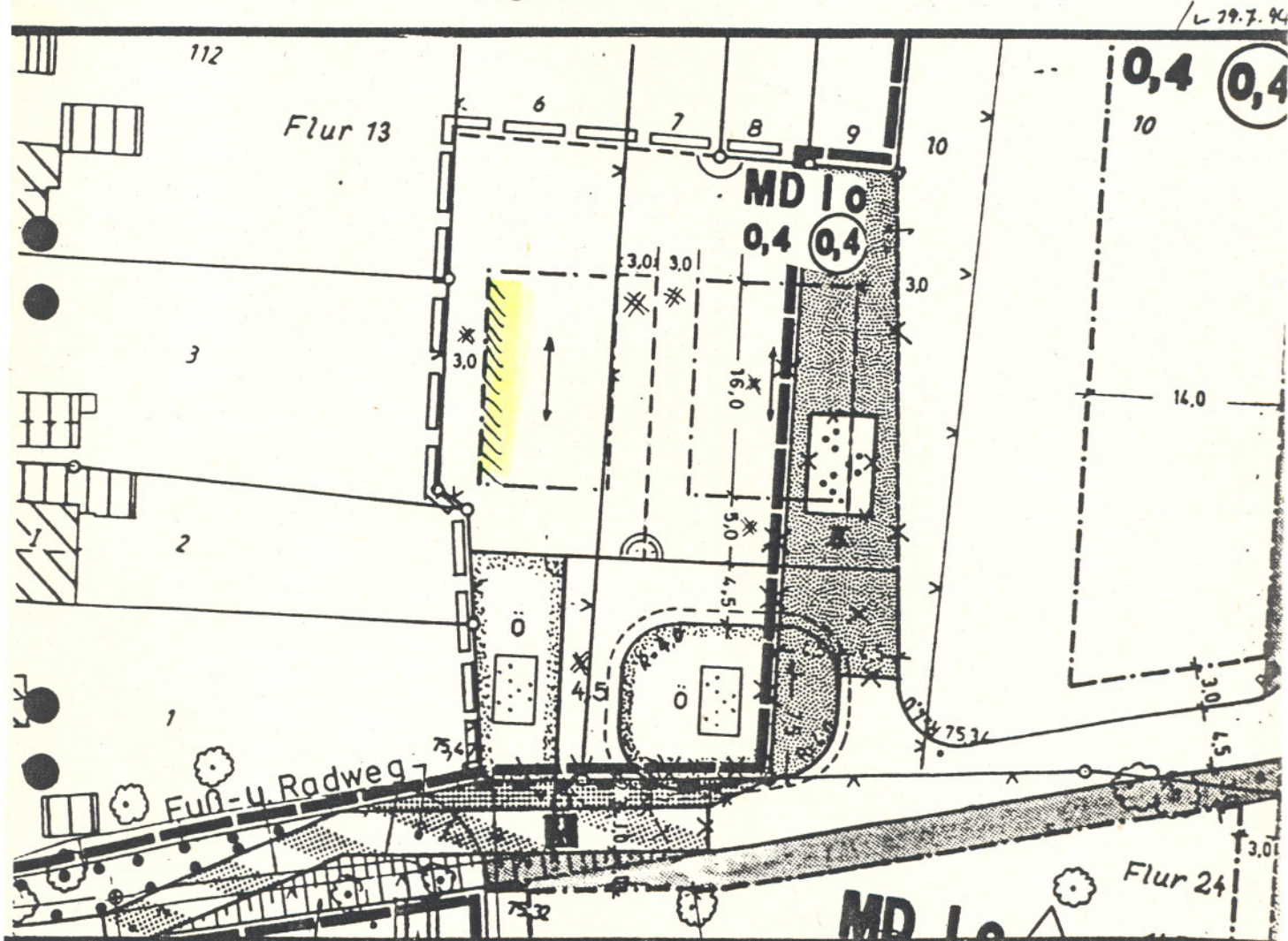
Zeichenerklärung:



= Festlegung der Hauptfirstrichtung



= Die Traufhöhe dieser Traufseite wird auf
max. 3 m über der zulässigen OKF-Höhe
begrenzt



Diese erste Änderung und Ergänzung
der Örtlichen Bauvorschriften wur-
den als Satzung am 18.08. 1994
gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW
vom Rat beschlossen.

Rommerskirchen, den 3.01.95

Der Gemeindedirektor

Emmunds
(Emunds)

Die öffentliche Bekanntmachung der
ersten Änderung und Ergänzung der
Örtlichen Bauvorschriften als Satz-
und erfolgte am 28.10. 1994